

Sitzungsvorlage Nr. IX/529
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rat

13.07.2017

Betreff: Neuverteilung bzw. Neuzuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze sowie Neubenennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter

FB/Az.: I/023.0, I/062.31

Produkt: 01/01.001 Politische Organe und Gremien

Bezug: Rat, 29.06.2017, TOP 6 ö.S., SV IX/525

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der Einigung der Fraktionen (alternativ: In Folge des in der Sitzung durchgeführten Zuteilungsverfahrens) werden die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze wie folgt benannt:

Fraktion N.N.

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

Fraktion N.N.

Schul- und Bildungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

Fraktion N.N.

Sport-, Kultur-, Familien- und Sozialausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

Fraktion N.N.

Ver- und Entsorgungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

Fraktion N.N.

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
1. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.
2. stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

Fraktion N.N.

Wahlprüfungsausschuss

Vorsitzender	=	N.N.
stellvertretender Vorsitzender	=	N.N.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 die Auflösung der Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl mehrheitlich beschlossen.

Jede nachträgliche Änderung der Ausschüsse durch Neubildung, Auflösung oder Verlagerung wesentlicher Aufgaben bewirkt eine Änderung der Geschäftsgrundlage und löst gemäß § 58 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine neue Ver- bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze aus. Kommt eine Einigung der Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze nicht zustande, muss grundsätzlich das gesamte Zugreifverfahren wiederholt werden.

Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitze und deren Vorsitzenden werden nicht gewählt, sondern nach § 58 Abs. 5 der GO NRW entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt. Nur solche Ausschussmitglieder können gemäß § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zum ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt werden, die Ratsmitglieder sind.

Eine gesetzliche Sonderregelung gilt für den Hauptausschuss. Nach § 57 Abs. 3 GO NRW obliegt dessen Vorsitz dem Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte des Hauptausschusses gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 GO NRW gewählt.

Die Fraktionen können sich nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Erst wenn eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, erfolgt die Verteilung nach § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW nach dem Zugreifverfahren nach d'Hondt.

a) Einigung zwischen den Fraktionen

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW). Dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden.

Die erforderliche Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden festzustellen. Am Einigungsverfahren sind alle Fraktionen des Rates zu beteiligen.

b) Berechnung nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich infolge Teilung durch 1, 2, 3 usw. ergeben (§ 58 Abs. 5 Satz 2 GO NRW; Zugreifverfahren). Entscheidend ist damit allein die **abstrakte** Fraktionsstärke.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz GO NRW können sich mehrere Fraktionen dabei zusammenschließen. Ein solcher Fraktionszusammenschluss ist nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW nur dann zu berücksichtigen, wenn die daran beteiligten Fraktionen rechtzeitig und unmissverständlich darauf hingewiesen haben, dass sie sich zum Zweck eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stellvertretenden Ausschussvorsitze zu einer Fraktionsgemeinschaft zusammengeschlossen haben.

Bei gleichen Höchstzahlen in dem sogenannten Zugreifverfahren entscheidet gemäß § 58 Abs. 5 Satz 3 GO NRW das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nach § 58 Abs. 5 Satz 4 GO NRW benennen die Fraktionen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden.

Dieses Zuteilungsverfahren gilt für alle Ausschüsse mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses und des Wahlausschusses.

Rechenbeispiel:

Nach den Fraktionsstärken ergeben sich folgende Höchstzahlen:

Teiler	CDU	WIR	SPD	Bündnis 90/ Grüne
	14 Sitze	6 Sitze	2 Sitze	2 Sitze
:1	14 (1)	6 (3)	2	2
:2	7 (2)	3(6) ^{*)}		
:3	4,67 (4)	2		
:4	3,5 (5)			

*) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass insgesamt acht Ausschüsse (einschließlich Haupt- und Finanzausschuss) gebildet wurden, sind folglich für sechs Ausschüsse (ohne Haupt- und Finanzausschuss und Wahlausschuss) Vorsitzende zu benennen.

Das gleiche Verfahren gilt auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitze.

Für die Vertretungsregelung ist es sicherlich zweckmäßig, dass die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, auch den stellvertretenden Vorsitzenden benennt.

c) Weitere Vorgehensweise

1. Durchführung des Einigungsverfahrens

Im Vorfeld der Sitzung konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Besetzung der Ausschussvorsitze im Wege einer Einigung der Fraktionen oder durch das Zuteilungsverfahren erfolgen soll.

2. Stellvertretende Ausschussvorsitzende

Aufgrund der Praxis in der vergangenen Wahlperiode wird vorgeschlagen, für die vorgenannten Ausschüsse jeweils zwei stellvertretende Ausschussvorsitzende zu benennen; für den Wahlprüfungsausschuss reicht die Benennung von einem stellvertretenden Vorsitzenden aus, da dieser Ausschuss nur einmal zusammentritt.

Für die Vertretungsregelung ist es zweckmäßig, dass die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, auch den stellvertretenden Vorsitzenden benennt.

3. Beteiligung des Bürgermeisters

Da bei der Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze sowie der Benennung der Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter nicht abgestimmt wird, ist der Bürgermeister an diesem Prozess nicht beteiligt.

In Vertretung:

Kenntnis genommen:

Roters
Fachbereichsleiterin

Gottheil
Bürgermeister